

Freiburg im Breisgau, den 27. Juni 2018

Inhalt: Verordnung zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg sowie der Verordnung über die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Pfarrei Mannheim St. Konrad. — Verbot der Vermischung von Asche und Wasser bei Austeilung des Aschenkreuzes. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Personalmeldungen: Ernennungen. – Verleihung der Missio canonica.

Erzbistum Freiburg

Nr. 303

Verordnung zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg sowie der Verordnung über die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen

Artikel I Änderung der MAVO

Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg vom 4. Juni 2005 (ABl. S. 95), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 2011 (ABl. S. 148), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 1a „Bildung von Mitarbeitervertretungen“ wird ein neuer § 1b „Gemeinsame Mitarbeitervertretung“ eingefügt.
 - b) Nach § 22 „Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung“ wird folgender neuer Abschnitt IIIa „Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen“ eingefügt:

„Abschnitt IIIa Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen
§ 22a Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 1b“
 - c) Nach § 27a „Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten“ wird ein neuer § 27b „Wirtschaftsausschuss“ eingefügt.
 - d) Der bisherige § 27b „Einrichtungsspezifische Regelungen“ wird zu § 27c.
2. In der Präambel wird Satz 7 wie folgt neu gefasst:

„⁷Deshalb wird aufgrund des Rechts der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, unter

Bezugnahme auf die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen Fassung die folgende Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen.“

3. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Diese Mitarbeitervertretungsordnung ist auch anzuwenden bei den kirchlichen Rechtsträgern, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, wenn sie die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse durch Übernahme in ihr Statut verbindlich übernommen haben. ²Sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. ³Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 3 WRV teil.“

4. § 1a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Rechtsträger mit Zustimmung der betroffenen Mitarbeitervertretung regeln, was als Einrichtung gilt. ²Sind mehrere Mitarbeitervertretungen betroffen, ist die Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Mitarbeitervertretungen erforderlich.“

- b) Absatz 6 wird gestrichen.

5. Nach § 1a wird folgender neuer § 1b eingefügt:

„§ 1b

Gemeinsame Mitarbeitervertretung

(1) ¹Die Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber mehrerer Einrichtungen verschiedener Rechtsträger kön-

nen durch eine gemeinsame Dienstvereinbarung die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung vereinbaren, soweit dies der wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient. ²Dienstgeber und Mitarbeitervertretungen können nach vorheriger Stellungnahme der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Einrichtungen einbeziehen, in denen Mitarbeitervertretungen nicht gebildet sind. ³Die auf Grundlage dieser Dienstvereinbarung gewählte Mitarbeitervertretung tritt an die Stelle der bisher bestehenden Mitarbeitervertretungen. ⁴Sind in keiner der Einrichtungen Mitarbeitervertretungen gebildet, so können die Rechts-träger nach vorheriger Stellungnahme der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung vereinbaren, soweit die Gesamtheit der Einrichtungen die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 erfüllt.

(2) ¹Die Dienstvereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 und die Regelung nach Absatz 1 Satz 4 bedürfen der Genehmigung durch den Ordinarius. ²Sie sind, soweit sie keine andere Regelung treffen, für die folgende Wahl und die Amtszeit der aus ihr hervorgehenden Mitarbeitervertretung wirksam. ³Für die gemeinsamen Mitarbeitervertretungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung nach Maßgabe des § 22a.“

6. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „§ 1 Absatz 1“ durch die Worte „§ 1 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4“ ersetzt.

7. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Mitarbeiterversammlung besteht aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Personen, die in der Einrichtung eingegliedert sind, um mit den dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den arbeitstechnischen Zweck der Einrichtung durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verwirklichen. ²Der Dienstgeber sowie Personen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 nehmen auf Einladung der Mitarbeitervertretung an der Mitarbeiterversammlung teil. ³Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen zulässig.“

8. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitarbeitervertretung ist das von den aktiv Wahlberechtigten (§ 7) gewählte Organ, das die ihm nach dieser Ordnung zustehenden Aufgaben und Verantwortungen wahrnimmt.“

9. § 6 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bildung einer Mitarbeitervertretung setzt voraus, dass in der Einrichtung in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte (§ 7) beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind (§ 8).

(2) ¹Die Mitarbeitervertretung besteht aus

1 Mitglied bei	5 - 15 Wahlberechtigten,
3 Mitgliedern bei	16 - 50 Wahlberechtigten,
5 Mitgliedern bei	51 - 100 Wahlberechtigten,
7 Mitgliedern bei	101 - 200 Wahlberechtigten,
9 Mitgliedern bei	201 - 300 Wahlberechtigten,
11 Mitgliedern bei	301 - 600 Wahlberechtigten,
13 Mitgliedern bei	601 - 1.000 Wahlberechtigten,
15 Mitgliedern bei	1.001 und mehr Wahlberechtigten.

²In Einrichtungen mit mehr als 1.500 Wahlberechtigten gemäß § 7 erhöht sich die Zahl der Mitglieder in der Mitarbeitervertretung für je angefangene weitere 500 Wahlberechtigte um zwei Mitglieder. ³Falls die Zahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber geringer ist als die nach Satz 1 und Satz 2 vorgesehene Zahl an Mitgliedern, setzt sich die Mitarbeitervertretung aus der höchstmöglichen Zahl von Mitgliedern zusammen. ⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn die nach Satz 1 und 2 vorgesehene Zahl an Mitgliedern nicht erreicht wird, weil zu wenig Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden oder weil eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt und kein Ersatzmitglied vorhanden ist.“

10. In § 7 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag länger als sechs Monate in der Einrichtung eingesetzt worden sind. ²Mehrere Beschäftigungszeiten einer Leiharbeiterin oder eines Leiharbeitnehmers bei demselben Dienstgeber werden zusammengerechnet.“

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Der Dienstgeber stellt dem Wahlausschuss zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses spätestens sieben Wochen vor Ablauf der Amtszeit eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung. ²Der Wahlausschuss erstellt jeweils eine Liste der wahlberechtigten und wählbaren Personen und legt sie mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von einer Woche zur Einsicht aus. ³Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tag an die Listen zur Einsicht ausliegen. ⁴Jede wahlberechtigte und/oder wählbare Person, die geltend macht, wahlberechtigt und/oder wählbar zu sein, kann während der Auslegungsfrist gegen die Eintragung oder Nichteintragung in die nach Satz 2 zu erstellenden Listen Einspruch einlegen. ⁵Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Der Wahlausschuss hat sodann die Wahlberechtigten aufzufordern, schriftliche Wahlvorschläge, die jeweils von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin einzureichen.“

12. § 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Kommt die Bildung eines Wahlausschusses nicht zustande, so hat auf Antrag mindestens eines Zehntels der Wahlberechtigten und nach Ablauf eines Jahres der Dienstgeber erneut eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlausschusses einzuberufen.“

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„⁶Die Stimmabgabe ist in der Liste der Wahlberechtigten zu vermerken.“

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Diesen Umschlag hat der Wahlausschuss bis zum Wahltag aufzubewahren und am Wahltag die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten zu vermerken, den Umschlag zu öffnen und den für die Wahl bestimmten Umschlag in die Urne zu werfen.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

„(4a) ¹Der Wahlausschuss kann anordnen, dass die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht statt im Wege der Urnenwahl durch Briefwahl ausüben. ²Für ihre Durchführung ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden.“

14. § 11a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In Einrichtungen mit bis zu 30 Wahlberechtigten ist die Mitarbeitervertretung anstelle des Verfahrens nach den §§ 9 bis 11 im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeiterversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch einem Drittel der Wahlberechtigten spätestens acht Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11 beschließt.“

15. § 11b Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit lädt die Mitarbeitervertretung die Wahlberechtigten durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den Wahlberechtigten die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zur Wahlversammlung ein und legt gleichzeitig die Liste der Wahlberechtigten aus.“

16. § 11c Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Jede wahlberechtigte Person kann Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen.“

17. § 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Jede wahlberechtigte Person oder der Dienstgeber hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 11 c innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten.“

18. § 13 Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. an dem Tag, an dem die Hälfte der Amtszeit seit Amtsbeginn abgelaufen ist, die Zahl der Wahlberechtigten um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist,“

19. § 13d Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Werden Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen zu einer Einrichtung zusammengelegt, so nimmt die Mitarbeitervertretung der nach der Zahl

der Wahlberechtigten größten Einrichtung oder des größten Teils einer Einrichtung das Übergangsmandat wahr. ²Absatz 1 gilt entsprechend.“

20. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Auf Antrag der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit jeweils für die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten freizustellen in Einrichtungen mit – im Zeitpunkt der Wahl – mehr als

- 300 Wahlberechtigten
zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- 600 Wahlberechtigten
drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- 1.000 Wahlberechtigten
vier Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- 1.500 Wahlberechtigten
sechs Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

²Darüber hinaus erhöht sich für je angefangene weitere 500 Wahlberechtigte die Zahl der Freistellungen um zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung. ³Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können sich für die Dauer der Amtszeit dahingehend einigen, dass das Freistellungskontingent auf mehr oder weniger Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter verteilt werden kann.“

21. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„§ 15 Absatz 6 gilt entsprechend.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung(en) im Wirtschaftsausschuss erhalten während ihrer Amtszeit für Schulungsmaßnahmen im Hinblick auf ihre Tätigkeit im Wirtschaftsausschuss auf Antrag zusätzlich eine Arbeitsbefreiung von einer Woche.“

22. § 19 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. ²Abweichend von

Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn die Mitgliedschaft ist nach § 13 c Nrn. 2, 4 erloschen.“

23. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den Teilnehmern der Mitarbeiterversammlung die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zu erfolgen.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Auf Verlangen von einem Drittel der Wahlberechtigten hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung die Mitarbeiterversammlung unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.“

24. § 22 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Spricht mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten in einer Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung das Misstrauen aus, so findet eine Neuwahl statt (§ 13 Absatz 3 Nr. 5).“

25. Nach § 22 wird folgender neuer Abschnitt IIIa Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen mit folgendem neuen § 22a eingefügt:

„Abschnitt IIIa Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen

§ 22a Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 1b

(1) ¹Die dem Dienstgeber gegenüber der Mitarbeitervertretung nach dieser Ordnung obliegenden Pflichten obliegen bei der gemeinsamen Mitarbeitervertretung den betroffenen Dienstgebern gemeinschaftlich. ²Dies gilt auch für die Einberufung der Mitarbeiterversammlung zur Vorbereitung der Wahl einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung (§ 10) sowie die Führung des gemeinsamen Gesprächs nach § 39 Absatz 1 Satz 1. ³Die Informationspflicht des Dienstgebers nach § 27 Absatz 1, § 27a und die Verpflichtungen aus den Beteiligungsrechten nach §§ 29 bis 37 sind auf die jeweils eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt. ⁴Die betroffenen Dienstgeber kön-

nen sich gegenseitig ermächtigen, die Aufgaben füreinander wahrzunehmen.

(2) Die §§ 7 Absätze 1 und 2, 8 Absatz 1 und 13c Ziffer 3 erste Alternative finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Wechsel einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zu einem kirchlichen Dienstgeber innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Mitarbeitervertretung nicht den Verlust des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung zur Folge hat.

(3) Für die Wahl der gemeinsamen Mitarbeitervertretung gelten die §§ 9 bis 11c, soweit das Wahlverfahren nicht durch besondere diözesane Verordnung geregelt wird.

(4) Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, für die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gemäß § 1b gebildet ist.“

26. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24

Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(1) Bestehen bei einem Dienstgeber (§ 2) mehrere Mitarbeitervertretungen, so ist auf Antrag von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder wenn die befürwortenden Mitarbeitervertretungen mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren, eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden.

(2) Die Mitarbeitervertretungen mehrerer Einrichtungen mehrerer Rechtsträger bilden, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung der beteiligten selbständigen kirchlichen Einrichtungen bei einem Rechtsträger liegt, auf Antrag von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder wenn die befürwortenden Mitarbeitervertretungen mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren, eine erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung.

(3) ¹Befürwortet mindestens eine Mitarbeitervertretung die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung, teilt sie dies der nach der Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung mit. ²Diese lädt binnen drei Monaten zu einer gemeinsamen Sitzung aller Mitglieder der betroffenen Mitarbeitervertretungen zur Beratung über die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung ein. ³Der Dienst-

geber stellt den Mitarbeitervertretungen die notwendigen Informationen zur Verfügung, insbesondere die Zahl und Größe der Mitarbeitervertretungen, deren Anschriften und die Zahl der jeweils in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten im Zeitpunkt der Antragstellung. ⁴Die Mitglieder der betroffenen Mitarbeitervertretungen sind für die gemeinsame Sitzung im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. ⁵Der Dienstgeber stellt einen geeigneten Raum mit angemessener Ausstattung zur Verfügung und erstattet die notwendigen Reisekosten zu der gemeinsamen Sitzung. ⁶Die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Mitarbeitervertretungen werden von dem/der Vorsitzenden der nach der Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung erfasst; er/sie teilt die Ergebnisse dem Dienstgeber und allen betroffenen Mitarbeitervertretungen schriftlich mit. ⁷Die Bildung der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung kann beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung angefochten werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen verstoßen worden ist. ⁸Zur Anfechtung berechtigt ist jede Mitarbeitervertretung oder der Dienstgeber. ⁹Liegen die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung vor, lädt die nach der Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größte Mitarbeitervertretung nach Ablauf der Anfechtungsfrist zur konstituierenden Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung ein.

(4) ¹Jede Mitarbeitervertretung entsendet in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ein Mitglied. ²Außerdem wählen die Sprecherinnen oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden und die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung. ³Durch Dienstvereinbarung können Mitgliederzahl und Zusammensetzung abweichend geregelt werden. ⁴Durch Dienstvereinbarung kann geregelt werden, ob und in welchem Umfang Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung pauschal freigestellt werden sollen.

(5) ¹Jedes Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung hat so viele Stimmen, wie der Mitarbeitervertretung, die es entsandt hat, Mitglieder bei der letzten Wahl nach § 6 Absatz 2 zustanden. ²Entsendet eine Mitarbeiterver-

tretung mehrere Mitglieder, so stehen ihnen die Stimmen nach Satz 1 anteilig zu. ³Durch Dienstvereinbarung kann die Stimmengewichtung abweichend geregelt werden.

(6) ¹Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung, soweit sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus mehreren oder allen Einrichtungen betreffen und diese nicht durch die einzelnen Mitarbeitervertretungen in ihren Einrichtungen geregelt werden können. ²Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung. ³In allen übrigen Angelegenheiten ist die Mitarbeitervertretung der Einrichtung zuständig, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt. ⁴Die Mitarbeitervertretung kann durch Beschluss, das Verhandlungsmandat auf die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung übertragen; die materielle Entscheidungsbefugnis bleibt jedoch stets der Mitarbeitervertretung vorbehalten. ⁵Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ist der einzelnen Mitarbeitervertretung der Einrichtung nicht übergeordnet.

(7) Die Mitgliedschaft in der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung erlischt nach Maßgabe des § 13c oder durch Abberufung durch die entsendende Mitarbeitervertretung.

(8) Die Auflösung der einmal errichteten Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder von Mitarbeitervertretungen, die mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren.

(9) Für die Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß mit Ausnahme des § 15 Absatz 3.“

27. In § 25 Absatz 2 wird folgende Nr. 11 eingefügt:

„11. Beratung der Mitarbeitervertretungen bei der Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung nach § 24.“

28. § 26 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Anregungen und Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie derjenigen Per-

sonen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, entgegenzunehmen, und falls sie berechtigt erscheinen, vorzutragen und auf ihre Erledigung hinzuwirken,“

b) Es wird folgende Nr. 10 eingefügt:

„10. Durchsetzung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern in der Einrichtung und Wahrnehmung der im Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) vorgesehenen Aufgaben der betrieblichen Interessenvertretung.“

29. § 27 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung insbesondere über

- Stellenausschreibungen,
- Änderungen und Ergänzungen des Stellenplanes,
- Behandlung der von der Mitarbeitervertretung vortragenen Anregungen und Beschwerden,
- Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen und Vermittlungsvorschläge nach § 164 Absatz 1 Satz 4 SGB IX,
- Einrichtung von Langzeitkonten und deren Inhalt,
- Entscheidungen über einen bevorstehenden Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB oder eine bevorstehende Änderung der Rechtsform des Rechtsträgers,
- den für ihren Zuständigkeitsbereich maßgeblichen Inhalt des Verzeichnisses gemäß § 163 Absatz 1 SGB IX sowie der Anzeige gemäß § 163 Absatz 2 Satz 1 SGB IX.“

30. § 27a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27a

Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten

(1) ¹Der Dienstgeber einer Einrichtung, in der in der Regel mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ständig beschäftigt sind und deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird, hat die Mitarbeitervertretung über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig, mindestens aber einmal innerhalb eines Haushaltszeitraums unter Vorlage der er-

forderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. ²Die Mitarbeitervertretung kann Anregungen geben. ³Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat der Dienstgeber sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen; er hat hierbei die Vorschläge der Mitarbeitervertretung zu berücksichtigen, soweit einrichtungsbedingte Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. ⁴Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 20 entsprechend. ⁵Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung, so ist diese anstelle der Mitarbeitervertretung zu informieren.

(2) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung;
2. Rationalisierungsvorhaben;
3. Änderung der Arbeitsmethoden, insbesondere die Einführung neuer Arbeitsmethoden;
4. Fragen des einrichtungsbezogenen Umweltschutzes;
5. die Einschränkung oder Stilllegung von Einrichtungen oder von Einrichtungsteilen;
6. die Verlegung von Einrichtungen oder Einrichtungsteilen;
7. der Zusammenschluss oder die Spaltung von Einrichtungen;
8. die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Einrichtung sowie
9. sonstige Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich berühren können.

(3) ¹Als erforderliche Unterlagen im Sinne des Absatzes 1 sind diejenigen Unterlagen vorzulegen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einrichtung vermitteln. ²Sofern für die Einrichtung nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bestehen, sind dies der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht; für Einrichtungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind dies der auf die Einrichtung bezogene Teil des Haushalts und der Jahresrechnung.

(4) In Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 mit in der Regel nicht mehr als 50 ständig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der Dienstgeber mindestens einmal in jedem Haushaltszeitraum in einer Mitarbeiterversammlung über das Personal- und Sozialwesen der Einrichtung und über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Einrichtung zu berichten.

(5) Die Informationspflicht besteht nicht, soweit dadurch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden.

(6) Anstelle der Absätze 1 bis 5 gilt für Mitarbeitervertretungen nach § 1a Absatz 3 § 55c.

(7) Auf Sondervertretungen nach § 1a Absatz 5 finden die Absätze 1 bis 5 keine Anwendung.“

31. Nach § 27a wird folgender neuer § 27b eingefügt:

„§ 27b Wirtschaftsausschuss

(1) ¹Sofern in Einrichtungen, deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird, eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gebildet wurde und diese mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter repräsentiert, kann ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden. ²Gehören den Einrichtungen, für die die Gesamtmitarbeitervertretung oder die erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung zuständig ist, auch nicht überwiegend drittmittelfinanzierte Einrichtungen an, so ist der Wirtschaftsausschuss für diese Einrichtungen nicht zuständig. ³Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Dienstgeber zu beraten und die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung nach jeder Sitzung zu unterrichten. ⁴§ 27a Absatz 2 MAVO findet entsprechende Anwendung.

(2) Wenn eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung nicht vorhanden ist, kann die Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung, deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird und die regelmäßig mindestens 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, einen Wirtschaftsausschuss bilden.

(3) ¹Der Dienstgeber hat den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen

Angelegenheiten der Einrichtung(en) unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden. ²Der Dienstgeber stellt darüber hinaus die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung dar.

(4) ¹Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben von der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung entsandten Mitgliedern, die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Personen den Einrichtungen angehören müssen. ²Der Wirtschaftsausschuss wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/einen Vorsitzende/n. ³Die Mitglieder sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. ⁴Mindestens ein Mitglied des Wirtschaftsausschusses gehört der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung an. ⁵Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses können jederzeit abberufen werden. ⁶Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft im Wirtschaftsausschuss nach Maßgabe des § 13c. ⁷Sowfern der Wirtschaftsausschuss nach Absatz 2 gebildet wird, finden die Sätze 1 bis 6 entsprechend Anwendung.

(5) Für die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses gelten folgende Regelungen:

- a) Der Wirtschaftsausschuss soll vierteljährlich einmal zusammentreten.
- b) An den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses hat der Dienstgeber oder sein Vertreter teilzunehmen. Er kann sachkundige Dienstnehmer der Einrichtung einschließlich der in § 3 Absatz 2 Ziffern 2 bis 5 genannten Personen hinzuziehen. Für die Hinzuziehung und die Verschwiegenheitspflicht von Sachverständigen gilt § 20 entsprechend.
- c) Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sind berechtigt, in die nach § 27a Absatz 3 vorzulegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- d) Der Jahresabschluss ist dem Wirtschaftsausschuss unter Beteiligung der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung, im Fall der Bildung nach Absatz 2 unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung, zu erläutern.

(6) Wird eine Auskunft über wirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 3 entgegen dem Verlangen des Wirtschaftsausschusses nicht, nicht rechtzeitig oder nur ungenügend erteilt und kommt hierüber zwischen Dienstgeber und Wirtschaftsausschuss eine

Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Antrag des den Wirtschaftsausschuss bildenden Organs die Einigungsstelle.“

32. Der bisherige § 27b wird zu § 27c.

33. § 28a wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 28a
Aufgaben und Beteiligung
der Mitarbeitervertretung zum
Schutz schwerbehinderter Menschen**

(1) Die Mitarbeitervertretung fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen. Sie achtet darauf, dass die dem Dienstgeber nach §§ 154, 155, 164, 166 und 167 SGB IX obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden und wirkt auf die Wahl einer Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin.

(2) ¹Der Dienstgeber trifft mit der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Dienstgebers gemäß § 181 SGB IX eine verbindliche Inklusionsvereinbarung. ²Auf Verlangen der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung hierüber verhandelt. ³Ist eine Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden, so steht das Recht, die Aufnahme von Verhandlungen zu verlangen, der Mitarbeitervertretung zu. ⁴Der Dienstgeber oder die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können das Integrationsamt einladen, sich an den Verhandlungen über die Inklusionsvereinbarung zu beteiligen. ⁵Der Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt, die für den Sitz des Dienstgebers zuständig sind, wird die Vereinbarung übermittelt. ⁶Der Inhalt der Inklusionsvereinbarung richtet sich nach § 166 Absatz 2 SGB IX.

(3) Treten ernsthafte Schwierigkeiten in einem Beschäftigungsverhältnis einer schwerbehinderten Mitarbeiterin oder eines schwerbehinderten Mitarbeiters auf, die dieses Beschäftigungsverhältnis gefährden können, sind zunächst unter möglichst frühzeitiger Einschaltung des Beauftragten des Dienstgebers nach § 181 SGB IX, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung sowie des Integrationsamtes alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.“

34. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 19 wird wie folgt neu gefasst:

„19. Zurückweisung von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen um einen freien Arbeitsplatz, soweit die Beschäftigungspflicht des § 154 Absatz 1 SGB IX noch nicht erfüllt ist.“

b) Nr. 20 wird gestrichen.

35. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Eine Fristverkürzung in den Fällen des § 1a Absatz 2 ist ausgeschlossen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Hat die Mitarbeitervertretung die Zustimmung verweigert, so kann der Dienstgeber in den Fällen der § 34, § 35 und § 36 Absatz 1 Nr. 13 das Kirchliche Arbeitsgericht, in den Fällen des § 36 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 12 die Einigungsstelle anrufen.“

c) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Das Recht, vorläufige Regelungen zu treffen, ist in den Fällen des § 1a Absatz 2 ausgeschlossen.“

36. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Einstellungen bedürfen der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. ²Eine Einstellung liegt vor, wenn eine Person in die Einrichtung eingegliedert wird, um zusammen mit den dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den arbeitstechnischen Zweck der Einrichtung durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verwirklichen. ³Zustimmungspflichtig ist auch die Beschäftigung von Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (§ 3 Absatz 1 Satz 2). ⁴Der Zustimmung der Mitarbeitervertretung bedarf es nicht im Falle von

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Tätigkeit geringfügig im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV ist,

3. Personen im Sinn des § 3 Absatz 2.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Bei Einstellungsverfahren ist die Mitarbeitervertretung für ihre Mitwirkung über die Person der oder des Einstellenden zu unterrichten. ²Die Information umfasst den zeitlichen Umfang des Einsatzes, den Einsatzort, die Arbeitsaufgaben dieser Personen sowie die rechtliche Grundlage des Personaleinsatzes. ³Bei Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, ist die Mitarbeitervertretung darüber hinaus über das Vorliegen einer Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis beim Verleiher zu informieren. ⁴Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen ein Verzeichnis der eingegangenen einrichtungsinternen Bewerbungen sowie der Bewerbungen von Schwerbehinderten zu überlassen und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der oder des Einstellenden zu gewähren. ⁵Anstelle der Überlassung eines Verzeichnisses können auch die erforderlichen Bewerbungsunterlagen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.“

37. In § 36 Absatz 1 wird folgende neue Nr. 13 eingefügt:

„13. Regelung einer Einrichtung nach § 1a Absatz 2. Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn die Regelung missbräuchlich erfolgt. Die Gründe für eine Verweigerung sind dem Dienstgeber zu nennen.“

38. § 38 Absatz 1 Nr. 14 wird wie folgt neu gefasst:

„14. Festsetzungen nach § 1b und § 24 Absätze 4 und 5. Im Falle der Freistellung nach Maßgabe des § 24 Absatz 4 Satz 4 steht das Antragsrecht der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung zu.“

39. § 40 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Kommt eine Einigung nicht zustande, ersetzt der Spruch der Einigungsstelle die erforderliche Zustimmung der Mitarbeitervertretung (§ 45 Absatz 1) oder tritt an die Stelle einer Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung (§ 45 Absätze 2 und 3) sowie zwischen Dienstgeber und dem den Wirtschaftsausschuss bildenden Organ (§ 45 Absatz 4).“

40. In § 45 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auf Antrag des den Wirtschaftsausschuss bildenden Organs findet das Verfahren im Falle des § 27b Absatz 6 vor der Einigungsstelle statt.“

41. § 53 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen und als „– Derzeit unbesetzt –“ gekennzeichnet.
42. Bei § 54 wird die bisher fehlende Normüberschrift „Schulen und Hochschulen“ eingefügt.
43. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) der zweite Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:
 „– die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Gesamtkirchengemeinde und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie“
- b) der dritte Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:
 „– die Kindergartengeschäftsführerin/der Kindergartengeschäftsführer im Bezug auf die Beschäftigten in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder.“
44. § 55a wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
45. Bei § 57 wird die bisher fehlende Normüberschrift „Zwingende Wirkung“ eingefügt.
46. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Bei § 58 wird die bisher fehlende Normüberschrift „Inkrafttreten“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel II
Änderung der Verordnung über
die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften
für Mitarbeitervertretungen

Die Verordnung über die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften für Mitarbeitervertretungen vom 25. März 1998 (ABl. S. 345), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2011 (ABl. S. 62), wird wie folgt geändert:

In § 1, § 2 bei der Überschrift, § 2 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Sätze 1 bis 3, Absatz 5 Sätze 1 und 2, Absatz 6 Satz 2, § 3 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 3 Sätze 1 und 3, § 6 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie § 7 Satz 1 wird der Begriff „Mitgliederversammlung“ jeweils durch den Begriff „Vertreterversammlung“ ersetzt.

Artikel III
Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

§ 2
Übergangsregelung zur Zusammensetzung der
Mitarbeitervertretung bei im Wahlzeitraum
vom 1. März 2018 bis 30. Juni 2018
gewählten Mitarbeitervertretungen

Für den Fall, dass die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die im Wahlzeitraum 1. März bis 30. Juni 2018 gewählt wurden, höher wäre, wenn in diesem Wahlzeitraum bereits die Mitarbeitervertretungsordnung in der Fassung ab 1. Juli 2018 gegolten hätte, erhöht sich auf Antrag der MAV die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung mit Wirkung ab dem 1. Juli 2018 insoweit, als hätte in diesem Wahlzeitraum bereits die Mitarbeitervertretungsordnung in der Fassung ab 1. Juli 2018 gegolten. In diesem Fall rücken Ersatzmitglieder in entsprechender Anwendung des § 11 Absatz 6 der Mitarbeitervertretungsordnung oder beim vereinfachten Wahlverfahren in entsprechender Anwendung der §§ 11c Absatz 4 der Mitarbeitervertretungsordnung in die Mitarbeitervertretung nach. Soweit keine Ersatzmitglieder vorhanden sind, unterbleibt eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

Freiburg im Breisgau, den 15. Juni 2018

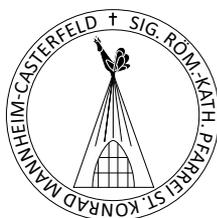

 Erzbischof Stephan Burger

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 304

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Pfarrei Mannheim St. Konrad

Das Dienstsiegel der römisch-katholischen Pfarrei Mannheim St. Konrad wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.“



Nr. 305

Verbot der Vermischung von Asche und Wasser bei Austeilung des Aschenkreuzes

Nach Abschluss entsprechender labortechnischer Untersuchungen durch das LKA Baden-Württemberg warnt das Erzbischöfliche Ordinariat vor möglichen, teilweise erheblich gesundheitsgefährdenden Folgen durch den Kontakt einer Mischung aus Asche und Wasser mit menschlicher Haut.

Anlass für die Untersuchungen war das Auftreten von z. T. schweren Verätzungen bei Gottesdienstteilnehmern nach dem Auftragen des Aschenkreuzes in einem Aschermittwochsgottesdienst im Erzbistum Freiburg.

Bei der Vorbereitung und Verwendung der Asche ist sorgfältigst darauf zu achten, dass eine alkalische Reaktion durch die Vermischung mit Wasser ausgeschlossen ist. Die Verwendung einer derartigen Mischung wird ausdrücklich untersagt.

Mitteilungen

Nr. 306

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 211

„Apostolische Konstitution *VERITATIS GAUDIUM* von Papst Franziskus über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten“

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 213

„Apostolisches Schreiben *GAUDETE ET EXSULTATE* des Heiligen Vaters Papst Franziskus über den Ruf zur Heiligkeit in der Welt von heute“

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Personalmeldungen

Nr. 307

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Peter-Michael Jahn*, Eppingen, mit Wirkung vom 1. September 2018 für eine weitere Amtszeit zum *Schuldekan* des Dekanates Bruchsal wiederernannt. Diese Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2023/2024.

Frau *Ulrika Lohmüller*, Rangendingen, wurde mit Schreiben vom 28. Mai 2018 zur *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen im Dekanat Zollern wiederernannt. Diese Ernennung gilt für die Schuljahre 2018/2019 bis einschließlich 2023/2024.

Frau *Ingrid Schneider*, Achern, wurde mit Schreiben vom 28. Mai 2018 zur *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen in den Dekanaten Acher-Renchtal, Baden-Baden, Lahr und Offenburg-Kinzigtal wiederernannt. Diese Ernennung gilt für die Schuljahre 2018/2019 bis einschließlich 2022/2023.

Verleihung der *Missio canonica*

Herr Weihbischof Dr. Peter Birkhofer verlieh am 27. April 2018 im Auftrag des Erzbischofs den nachfolgend genannten Lehrkräften die Urkunde über die *Missio canonica* zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht in der Erzdiözese Freiburg:

Abs Dr. Carina; *Albrecht* Anna; *Altenburger* Michaela; *Andlauer* Pascal; *Anselm-Schillinger* Juliane; *Arndt* Katarina; *Arndt* Tamara; *Bäumler* Claudia; *Bahr* Bettina; *Balfer* Katharina; *Barcellona* Ronja; *Becker* Elisa; *Biehler* Vanessa; *Böhm* Christina; *Böxler* Christiane; *Braig* Bar-

Amtsblatt

Nr. 15 · 27. Juni 2018

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 15 · 27. Juni 2018

bara; *Bruder-Grosch* Petra; *Brünner* Sandra; *Bucher* Linda; *Bürk* Heike; *Burger* Ramona; *Chlebosch* Christina; *Christlbauer* Ina; *Dalacker* Sibylle; *Dengler* Michaela; *Disch* Madlen-Katharina; *Doll* Nadja; *Ehret* Teresa; *Fisseler* Fabian Marius; *Fleig de Chung* Katja; *Flores* Tapia Maria Elena; *Fritz* Patricia; *Funck* Marie; *Galm* Philipp Georg; *Gläser* Milena; *Glaser* Johanna; *Glatz* Christine; *Greiner* Stephanie; *Grotowski* Elisabeth; *Haas* Tabea; *Hahn* Kristina; *Halder* Marlene; *Hallmayer* Anna-Karina; *Harter* Sylvia; *Hartmann* Johannes; *Heilmann* Simone; *Herhuth* Helen; *Hiltscher* Sara; *Höger* Katharina; *Hoffmann* Dr. Julia; *Janz* Stefanie; *Jauch* Salome; *John* Felix Rudolf; *Junker* Helen; *Kalinski-Huber* Tanja; *Kaltenbach* Marion; *Kanzler* Franziska; *Kapp* Linda; *Kappes* Verena; *Kasper* Johanna; *Kellermann* Katharina; *Kernberger* Eva; *Klaiber* Peter; *Klee* Laura; *Kleine-Limberg* Milena; *Klinger* Sonja; *Klüber* Anna; *Koch* Stephan; *Koch* Theresa; *Körbler* Jana; *Krüger* Hanne; *Kubisiak* Bettina; *Kühner* Sabrina; *Kuhlmann* Christina; *Kunemann* Florian; *Langendorf* Kerstin; *Latzel* Marie-Kristin; *Laufer* David; *Lentes* Melanie; *Link* Benedikt; *Lohse* Priska; *Magerl* Stefanie; *Mair* Lilith; *Markwardt* Marianne; *Meißner* Anna; *Meyer* Simone; *Möller* Dorothea; *Montalbano* Maria; *Mosyrz* Anna; *Müller* Carolin; *Müller* Carolin;

Mumbauer Rebecca; *Neie* Elena; *Neuwirth* Katharina; *Niehr* Daniela; *Noeske* Birgit; *Nowack* Christina; *Nutto* Patrick; *Panter* Miriam; *Piech* Bernadette; *Popke* Sabrina; *Quirin* Hannah; *Radau* Steven; *Ranc* Christelle; *Rapp* Rebecca; *Rebholz* Hannelore; *Rediker* Barbara; *Renner* Lisa; *Resch* Cindy; *Richter* Teresa; *Rieder* Sarah; *Rieger* Melanie; *Riffel* Rebecca; *Rimmele* Katharina; *Rohde* Ralf; *Rose* Christina; *Roßner* Eva-Désirée; *Rubione* Marianna; *Schaaf* David; *Scheiwe* Sarah; *Scherer* Lena; *Schlag* Sarah; *Schlaich* Carina; *Schmidt* Kyra; *Schmitt* Annika; *Schmitt* Christina; *Schmitt* Franziska; *Schmitt* Julia; *Schmitt* Kathrin; *Schneider* Vanessa; *Schön* Milena; *Schott* Christine; *Schüßler* Kristin; *Schütz* Andreas; *Seehausen* Heike; *Seigel* Cathrin; *Seitz* Christina; *Seliger* Alexandra; *Sgroi* Anne; *Spionjak* Luka; *Spitzmüller* Yvonne; *Springmann* Fridolin; *Stein* Nadine; *Stephan* Clara; *Stieger* Lisa; *Stippler* Dr. Georg; *Stoll* Isabella; *Storz* Maria; *Straub* Carola; *Stritt* Veronika; *Stumpf* Hanna; *Thomalla* Julia; *Tokarz* Franziska; *Utz* Mathias; *Vees* Simona; *Veith* Tabea; *Volz* Sabrina; *Waldvogel* Anika; *Walter* Tamara; *Weber* Michael; *Wehr* Theresa; *Weick* Melanie; *Westermann* Stefanie; *Windelband* Margarete; *Winkens* Nadine; *Winter* Christina; *Winterhalder* Lena; *Wörle* Birgit; *Wüstenhöfer* Jennifer; *Zittel* Stefanie; *Zorn* Anja.